



## Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 30. April 2020

### Was bedeutet es, dass kein Präsenzunterricht an den Schulen stattfinden darf?

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe bis zum 19. April 2020 untersagt ist. Ab Montag, 16. März 2020 stellten alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht ein.

Der Entscheid des Bundesrats bedeutet, dass alle Lernenden während des Verbots des Präsenzunterrichts grundsätzlich zuhause bleiben. An sämtlichen Schulen in Appenzell Ausserrhoden findet die Stoffvermittlung seit Montag, 16. März 2020 soweit möglich über digitale Medien, mit Repetitionsaufgaben oder in Form von Projektaufträgen statt.

Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die Frist bis zum 26. April 2020. Am 16. April 2020 kommunizierte der Bundesrat, dass ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen wieder öffnen sollen. Am 29. April 2020 bestätigte der Bundesrat den Entscheid. In Appenzell Ausserrhoden werden die obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020 den Präsenzunterricht gemäss dem kantonalen Schutz- und Betriebskonzept wieder aufnehmen. Am 8. Juni sollen in einem zweiten Schritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen. Die Details zu dieser Etappe will der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschliessen.

### Wie verläuft der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht?

Die Angaben für die obligatorischen Schulen sind im Dokument „Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in der Volksschule, in Sonderschulen und Musikschulen“ zu finden.

Für die Sek II – Stufe folgen weitere Angaben spätestens am 27. Mai.

### Bleibt die Schulpflicht während der Phase des Verbots des Präsenzunterrichts bestehen?

Die Schulpflicht bleibt auch bei Verbot des Präsenzunterrichts bestehen und die Lehrpersonen resp. die Schulen stellen soweit möglich sicher, dass die aus dem Lehrplan abgeleiteten Ziele in angemessener Art erreicht werden können.

Je nach Stufe sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. In den ersten beiden Zyklen soll das freie Lesen im Fokus stehen. Ab dem 3. Zyklus setzen die Lehrpersonen nach Möglichkeit digitale Medien ein. Bisher in der Schule eingesetzte Lernmedien können je nach Alter sinnvoll zuhause genutzt werden. Die Lehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten der Lernenden ihrer Klasse/Lerngruppe zeitnah. Sie stehen in angemessenem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden.

Kurze Zeitgefässe für den physischen Austausch von Lernmaterialien und kurzen Instruktionen vor Ort sind gestattet. Die genaue Ausgestaltung ist den einzelnen Schulen/Lehrpersonen/unterstützenden Fachpersonen



überlassen. Der Austausch ist einzeln, einzeln mit Eltern/Erziehungsberechtigten, in Gruppen von maximal drei Lernenden möglich. Findet dies statt, sind Hygiene- und Distanzhaltevorschriften einzuhalten.

Das Schuljahr 2019/20 ist ein vollwertiges Schuljahr. Dies unabhängig davon, wie lange die aktuelle Situation mit dem Fernunterricht noch dauert.

### **Einige Kantone machen genaue Angaben zur Ausgestaltung des Fernunterrichts. Warum macht dies Appenzell Ausserrhoden nicht?**

Appenzell Ausserrhoden definiert die Rahmenbedingungen und die Schwerpunkte zum Fernunterricht, verzichtet aber bewusst auf detaillierte Angaben zur pädagogischen und didaktischen Ausgestaltung, denn die Voraussetzungen sind in unseren Gemeinden und den Sek II-Schulen sehr unterschiedlich. Die Schulleitungen und Rektoren kennen „ihre“ Schule hinsichtlich digitaler Infrastruktur, Familienstrukturen, Möglichkeiten der Lernenden etc. am besten und haben den Lead für die Ausgestaltung des Fernunterrichts an „ihrer“ Schule.

### **Wie ist vorzugehen, wenn Lernende die schulischen Aufträge nicht ausführen?**

#### ***Volksschule***

Wenn Lernende trotz mehrmaliger Aufforderung und unterschiedlichen Massnahmen den schulischen Aufträgen nicht nachkommen, soll die Schulleitung persönlich Kontakt mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten aufnehmen. Allenfalls können in Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten disziplinarische Massnahmen ausgesprochen werden. Liegt eine Kindswohlgefährdung vor, ist die KESB zu informieren.

#### ***BBZ***

Bei Lernenden der Berufsfachschule wird in solchen Fällen die Berufsbildungsverantwortliche des jeweiligen Lehrbetriebs einbezogen.

### **Wie wird während der Phase des Präsenzunterrichts beurteilt?**

#### ***Volksschule***

Die Beurteilung beinhaltet zwei pädagogische Funktionen, einerseits die Förderung des Kompetenzaufbaus, andererseits die Bewertung von Leistungen und Kompetenzen.

Leistungsprüfungen im herkömmlichen Sinne (summative Beurteilung) sind nur sehr beschränkt möglich. Sie sind von der Stufe und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig (elektronische Prüfungen mit eingeschalteter Videofunktion).

Je nach Art der Aufgabenstellung und der Prozesseinsicht kann formativ beurteilt werden. Lehr- und Fachpersonen unterstützen den Lernprozess der Lernenden mit Rückmeldungen, führen Lerndialoge und gewinnen dadurch eine Teil-Einschätzung.

Während der Phase des Fernunterrichts finden keine standardisierten Tests (Stellwerk) statt und allfällige Leistungsbeurteilungen sind nicht promotionswirksam. Für die Noten im Zeugnis Ende Schuljahr 2019/20 werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die - je nach Schulstufe - vom Beginn des Schuljahres oder vom Beginn des 2. Semesters bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die noch dazukommen. Das in einzelnen



Schulen geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege pro Fach kommt dabei nicht zur Anwendung. Während des Fernunterrichts gewonnene zusätzliche formative Einschätzungen können in die Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten einfließen.

In allen Zeugnissen der Volksschule erfolgt unter Bemerkungen der Eintrag: "Coronavirus-Pandemie: Fernunterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020" (Datum vorbehaltlich des definitiven Entscheids des Bundesrats).

## Sek II

Es finden momentan keine Prüfungen – auch keine Einzelprüfungen – vor Ort statt.

## Wie werden Zeugnisse, Abschlüsse und Promotionsverfahren 2020 gehandhabt?

(Legende: schwarz: regulär, rot: pandemiebedingte Ergänzungen)

### Volksschule; 1. und 2. Zyklus (1.-8. Schuljahr)

#### Zeugnisse

1.-4. Schuljahr (Kindergarten, 1./2. Primarklasse): Standortgespräch, Bestätigung

5. Schuljahr (3. Primarklasse): Standortgespräch, Zeugnis mit Prädikaten (Jahreszeugnis Ende Schuljahr)

6.-8. Schuljahr (4.-6. Primarklasse): Standortgespräch, Zeugnis mit Noten (Jahreszeugnis Ende Schuljahr)

Die normalerweise Anfang 2. Semester stattfindenden Standortgespräche konnten nur teilweise durchgeführt werden. Die ausstehenden werden nach Möglichkeit durchgeführt, wenn der stattfindende Präsenzunterricht dies vor den Sommerferien erlaubt und sie zeitlich noch eingeplant werden können.

### Übertritt 2. Zyklus/3. Zyklus (8./9. Schuljahr)

Übertrittsgespräch, basierend auf den Noten des 1. Semesters

- Antrag Zuteilung durch Klassenlehrperson
- Zuteilungsentscheid durch die Schulleitung

### Volksschule, 3. Zyklus (Sekundarstufe I, 9.-11. Schuljahr)

#### Zeugnisse

- Standortgespräch,
- Semesterzeugnisse mit Noten

Liegen in einzelnen Fächern für das 2. Semester keine aussagekräftigen Einschätzungen vor, wird Art. 4bis (neu) der Weisungen zur Beurteilung angewandt:

In begründeten Fällen kann im 3. Zyklus, in dem Semester- und nicht Jahreszeugnisse erstellt werden, in einzelnen Fächern auf eine Beurteilung verzichtet und der Vermerk "besucht" gemacht werden. Der Verzicht auf eine Beurteilung ist beispielweise begründet, wenn der Präsenzunterricht infolge einer Epidemie eingestellt werden musste und zu wenig Prüfungen durchgeführt werden konnten, um eine adäquate Bewertung mit Noten vorzunehmen.

### Übertritt Sekundarstufe I – Sekundarstufe II



Vornoten des der Prüfung vorangegangenen Semesters, Prüfung

Konnte in einem der Übertrittsprüfung vorangegangenen Semester in übertrittsrelevanten Fächern begründet keine Beurteilung gemacht werden, werden die Noten aus dem letzten vollständig benoteten Zeugnis als Vornoten eingesetzt.

## Berufsbildung, Semesterzeugnisse

*Klassen, welche im Sommer 2020 ihre Ausbildung nicht abschliessen*

- Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen.
- Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens **zwei** Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.
- Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.**

*Klassen, die ihre Ausbildung im Sommer 2020 abschliessen*

**Klassen mit Lernenden, die ihre Ausbildung abschliessen, erhalten kein Semesterzeugnis.**

## EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis) / EBA (Eidg. Berufsattest) / Berufsbildung, Lehrabschluss

Der Notenausweis besteht generell aus drei Noten, ausser im kaufmännischen Bereich und im Detailhandel:

- Praktische Arbeiten: eine Note
- Berufskennnisse: eine Note, berechnet aus dem Durchschnitt der **Erfahrungsnote, (ohne das 2. Semester des letzten Lehrjahres).**
- Allgemeinbildung: eine Note, wird aus dem Durchschnitt der **Erfahrungsnote errechnet, (ohne das 2. Semester des letzten Lehrjahres).**

## Berufsmaturitätsprüfung

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 beschlossen, dass die Berufsmaturität 2020 ganz auf **Erfahrungsnoten** basierend erworben wird. Auf Prüfungen wird demzufolge in der ganzen Schweiz verzichtet.

## Mittelschulen, Semesterzeugnisse

*Kantonsschule Trogen:* Die Schulleitung hat am 16.04.2020 eine «Auslegung und Anwendung Promotions- und Zeugnisregelung während des Verbots des Präsenzunterrichts infolge der Corona-Pandemie» erlassen, die vom Vorsteher des Departements Bildung und Kultur genehmigt und innerhalb der Schule kommuniziert wurde. Sie ist auf der Website [www.kst.ch](http://www.kst.ch) einsehbar.

## Maturitätsprüfung

Die gymnasialen Abschlussprüfungen finden an der Kantonsschule Trogen schriftlich statt. Auf die mündlichen Prüfungen wird verzichtet.

## Fachmaturitätsprüfung



Bei den Abschlussprüfungen für den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität, Berufsfeld Pädagogik, findet eine schriftliche Prüfung statt. In Fächern, in welchen regulär keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

## Muss die Schule ein Betreuungsangebot anbieten?

Für Lernende des 1. und 2. Zyklus, deren Erziehungsberechtigte/Angehörige nach Prüfen aller Optionen absolut keine Möglichkeit haben, die Betreuung zuhause zu gewährleisten, ist die Schule verpflichtet, seit Montag, 16. März 2020 ein Betreuungsangebot sicherzustellen. Hierfür ist eine Anmeldung an die jeweilige Schulleitung nötig.

Das Betreuungsangebot steht nur Lernenden, für die ein dringender Bedarf ausgewiesen ist, zur Verfügung und deckt die regulären Stundenplanzeiten inkl. Randzeitenbetreuung ab. Während der Betreuung erfolgt kein Unterricht, dies auch dann, wenn Lehrpersonen in der Betreuung eingesetzt werden.

Das Angebot während der Unterrichtszeit nach Stundenplan ist unentgeltlich. Für die Verpflegung, die Randzeitenbetreuung und die Ferientage können die bestehenden Verpflegungsbeiträge und Tarife weiterhin verlangt werden.

Wichtig ist zu beachten, dass eine Ansteckung bei den meisten Personen milde Symptome zur Folge hat. Für Personen über 65 Jahre oder solche mit bestimmten Vorerkrankungen kann das Virus aber lebensgefährlich sein. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Kinder während des Verbots des Präsenzunterrichts nicht von Personen über 65 Jahren und Personen mit Vorerkrankungen betreut werden.

## Berufe, die einen Anspruch auf ein Betreuungsangebot rechtfertigen können

Für gesunde Kinder von Anspruchsberechtigten steht ein limitiertes Betreuungsangebot zur Verfügung. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren berufliche Aktivität **unverzichtbar für die Bewältigung der Krise ist und die keine Möglichkeit haben**, ihre Kinder von einem Verwandten oder Bekannten betreuen zu lassen.

Grundsätzlich betrifft dies Erziehungsberechtigte mit Tätigkeiten in:

- Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung
- Sicherheit (Polizei, Justizvollzug, Militär, Zivildienst, Zivildienst)
- Verkehr (öffentlicher Verkehr, Taxi und private Busse, wenn Grundversorgung)
- Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung - ohne Reinigung in Privathaushalten)
- Logistik (einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern)
- öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag (soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist),
- Medien (ohne Werbe- und Kommunikationsagenturen)

Zusätzlich kann in Einzelsituationen ein Anspruch bestehen, um das Kindeswohl zu wahren und belastete Familien zu entlasten.

## Wo findet eine Lehrperson die Listen zur Unterstützung des Fernunterrichts und zu Online-Plattformen?



Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert täglich die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Fernunterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

### **Wo kann sich eine Lehrperson in „Distance learning“ weiterbilden?**

Lehrpersonen können sich in einem Abrufkurs weiterbilden. Die Details finden sie hier:

[https://www.ar.ch/fileadmin/user\\_upload/Departement\\_Bildung\\_Kultur/Amt\\_fuer\\_Volksschule/Weiterbildung/Distance\\_Learning.pdf](https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bildung_Kultur/Amt_fuer_Volksschule/Weiterbildung/Distance_Learning.pdf)

### **Wie viele Personen dürfen sich in der Betreuung maximal in einem Raum aufhalten?**

Pro Person müssen mindestens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen (Empfehlung BAG) und die maximale Gruppengrösse liegt bei fünf Personen.

### **Wie ist die Betreuung während der Pfingstferien geregelt?**

Rund die Hälfte der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden haben Pfingstferien. Diese finden statt.

Die Schule bietet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Angebot für Kinder aus den definierten Gruppen an.

### **Wird eine Betreuung an den Feiertagen und an Wochenenden angeboten?**

Sollte sich die Lage verschärfen und der Einsatz von Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Berufen an Wochenenden oder Feiertagen unabdingbar werden, müssten laut Weisungen des Bundesrates auch Betreuungsangebote an den Wochenenden oder Feiertagen aufgebaut werden. Im Moment ist dies nicht nötig.

### **Dürfen oder sollen die Lehrpersonen der Volksschule während der Pfingstferien Aufträge an die Lernenden erteilen?**

Freiwillige Arbeitsanregungen dürfen erteilt werden. Die Anregungen können beispielsweise freies Lesen (z.B. je eine Stunde pro Tag), Vertiefungen von bereits gelerntem Stoff etc. umfassen. Hinweise zum Fernunterricht (Listen mit Umsetzungshilfen und Umsetzungsplattformen) und somit zu möglichen Anregungen finden sich auch auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

### **Wie viele Personen dürfen sich im Freien zusammenfinden?**



Der Bundesrat verbietet Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Bei Ansammlungen von fünf und weniger Personen ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

### **Dürfen wichtige Teamsitzungen von Lehrpersonen durchgeführt werden, wenn die Hygiene- und Distanzmassnahmen eingehalten werden?**

Wenn immer möglich sollen Teamsitzungen via digitaler Möglichkeiten erfolgen. Ist ein Treffen unabdingbar, dann sind die Hygiene-, Distanz und Gruppengrössevorschriften (fünf Personen) einzuhalten.

### **Welche Grundannahmen kommuniziert der Bund in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu Krankheitsverläufen?**

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

### **Müssen Kinder unter 10 Jahren ebenfalls die Distanzregeln einhalten?**

Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Genauere Angaben werden folgen.

### **Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?**

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Auf's Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite ([www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona)) über aktuelle Begebenheiten.

### **Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen Grippesymptome (Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen) zeigen?**



Mitarbeitende der Schulen mit grippeähnlichen Symptomen bleiben strikt zuhause. Sie rufen eine Ärztin/einen Arzt an, wenn sie **starke Symptome** (Atemnot, Atemwegssymptome, die sich verschlimmern) aufweisen oder zur Risikogruppe gehören (wenn sie chronische Krankheiten aufweisen oder über 65 Jahre alt sind).

Personen mit Symptomen wie Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder mit einem plötzlichen Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns können sich telefonisch über die Hotline des Kantons melden +41 71 353 67 97. Das BAG empfiehlt neu auch für Personen mit leichten oder mittleren Symptomen die Durchführung eines Tests. Erkrankte Personen bleiben für mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome strikt zuhause. (**Selbst-Isolation**).

### Wie verläuft die Selbst-Isolation von bestätigten Fällen?

Wenn es der Allgemeinzustand zulässt, bleiben die Personen zuhause. Erkrankte Personen, die einer Risikogruppe angehören, nehmen in jedem Fall Kontakt mit einer Ärztin / einem Arzt oder mit der kantonalen Hotline auf. Die Isolation wird aufgehoben, wenn seit Symptombeginn mindestens zehn Tage verstrichen sind und die Symptome für mindestens 48 Stunden abgeklungen sind.

Bei schweren Fällen wird die Betreuung im Spital vorgenommen und sobald der klinische Zustand es zulässt, wird die Person nach Hause verlegt.

Für die Selbst-Isolation steht den Patienten ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Vermeidung von Übertragungen auf der BAG Seite ([www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)) zur Verfügung.

### Was ist zu tun bei engen Kontakten zu einer Person, die an einem akuten Atemwegsinfekt erkrankt ist?

Im selben Haushalt mit einer erkrankten Person lebende gesunde Familienmitglieder oder Intimpartner, die nicht im selben Haushalt leben, begeben sich für zehn Tage (ab Isolationsbeginn bei der erkrankten Person) in Selbst-Quarantäne, um die Übertragung des Virus auf Personen im eigenen Haushalt und in der Bevölkerung zu vermeiden. Bleiben nicht erkrankte Familienmitglieder symptomfrei, dann können sie nach den zehn Tagen Selbst-Quarantäne ihren „Alltag“ wieder aufnehmen. Während insgesamt 14 Tagen beobachten sie den eigenen Gesundheitszustand und meiden Risikogruppen, Veranstaltungen oder öffentliche Verkehrsmittel. Sie halten sich streng an die Hygienevorschriften und begeben sich in Selbst-Isolation, falls im Verlauf doch noch Symptome auftreten.

Andere enge Kontaktpersonen melden sich telefonisch bei der kantonalen Hotline. Hat während der ansteckenden Phase nachgewiesenermassen ein enger Kontakt mit dem Erkrankten stattgefunden, kann auch für diese Personen eine Selbst-Quarantäne empfohlen werden. Die Empfehlung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände durch die Hotline.

Personen, die während der ansteckenden Phase einen nicht-engen Kontakt mit dem Erkrankten hatten, begeben sich nicht in Selbst-Quarantäne, befolgen jedoch während einer Zeit von 14 Tagen die übrigen beschriebenen Massnahmen.





### **Unterbruch von Übertragungsketten durch Kontaktpersonennachverfolgung**

Unter Federführung des Bundes bereiten die Kantone die Wiederaufnahme der Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) vor. Diese wird in der Phase der schrittweisen Lockerung dazu beitragen neue Übertragungsketten zu identifizieren und zu unterbrechen. Neben dem klassischen Telefon-Tracing sind hierfür verschiedene unterstützende digitale Tools, wie die Proximity Tracing App, in Entwicklung.

### **Weitere Informationen**

Die Seite [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona) wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulsehörden und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Hotline für die Ausserrhoder Bevölkerung: +41 71 353 67 97, Mo-Fr 8-12 und 13-17.30 Uhr

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 24 Stunden